

Zwingende Angaben in Rechnungen

Dieses Merkblatt soll Ihnen dazu dienen, unvollständige Rechnungen sofort zu erkennen. So lange die Rechnung nicht oder nur teilweise bezahlt ist, haben Sie gegen den Aussteller der Rechnung ein adäquates Druckmittel, um eine ordnungsgemäße Rechnung zu erhalten.

Aber auch nach vollständiger Zahlung ist Ihr Lieferant gemäß § 14 Abs. 4 UStG verpflichtet, Ihnen eine ordnungsgemäße Rechnung zu erteilen. Leider ist in diesem Fall bei manchen Lieferanten kein oder nur geringes Interesse vorhanden, eine falsche oder unvollständige Rechnung zu berichtigen bzw. zu ergänzen.

Eine unvollständige oder nicht ordnungsgemäße Rechnung führt aber dazu, dass Sie als Leistungsempfänger die ausgewiesene Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen können und daher in dieser Höhe Mehrkosten haben.

Zuerst möchte ich Sie darauf hinweisen, dass der Leistende bei Werklieferungen oder sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück dazu verpflichtet ist, innerhalb von 6 Monaten nach Ausführung der Leistung über diese Leistung eine Rechnung auszustellen. Bei anderen Leistungen ist der Leistende berechtigt eine Rechnung auszustellen. Erfolgt diese Leistung an einen Unternehmer für dessen Unternehmen ist er verpflichtet, innerhalb von 6 Monaten nach Ausführung der Leistung eine Rechnung auszustellen.

Sofern die Rechnung auf elektronischem Weg übermittelt wird (z.B. per E-Mail) müssen die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhaltes gewährleistet sein. Dies kann z.B. durch eine qualifizierte elektronische Signatur oder eine qualifizierte elektronische Signatur mit Anbieter-Akkreditierung nach dem Signaturgesetz erfolgen.

Eine Rechnung kann aus mehreren Dokumenten bestehen. In diesem Fall muss erkennbar sein, dass die weiteren Dokumente Teil dieser Rechnung sind (z.B. durch die Angabe der Rechnungsnummer und des Datums der Rechnung)

Folgende Angaben sind in Rechnungen zwingend erforderlich:

- den vollständigen Name und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
- die dem leistenden Unternehmer erteilte Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (Sie können unter http://ec.europa.eu/taxation_customs/vies/en/vieshome.htm prüfen, ob die angegebene ID-Nummer gültig ist. In zweifelhaften Fällen sollte jedoch eine schriftliche Bestätigung der angegebenen ID-Nummer beim Bundesamt für Finanzen eingeholt werden.)
- das Datum der Ausstellung der Rechnung
- eine fortlaufende Rechnungsnummer
- die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung
- den Zeitpunkt der Leistungserbringung
Sofern über Anzahlungen/Abschläge abgerechnet wird und der Zeitpunkt der Vereinnahmung bereits feststeht, ist dieser ebenfalls anzugeben.
- das Entgelt, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Steuersätzen bzw. Steuerbefreiungen und alle im Voraus vereinbarten Minderungen (z.B. Skonto)
- den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall der Steuerbefreiung einen Hinweis auf die Steuerbefreiung
- einen Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers im Sinne des § 14b Abs. 1 Satz 5 UStG, wenn es sich um eine Werklieferung oder sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück handelt
Vorschlag:
Sofern Sie nicht Unternehmer sind oder diese Leistung nicht für Ihren unternehmerischen Bereich

beziehen, sind Sie verpflichtet, diese Rechnung gemäß § 14b Abs. 1 UStG 2 Jahre aufzubewahren.

Ich weiße ausdrücklich darauf hin, dass Kassenbons ohne zusätzliche Rechnung nur dann zum Vorsteuerabzug berechtigen, wenn der Gesamtbetrag 250 € nicht übersteigt. Auch die Bezeichnung „Barverkauf“ ist nicht als Angabe des Leistungsempfängers ausreichend und berechtigt daher ebenfalls nur bei Kleinbetragsrechnungen zum Vorsteuerabzug.

Bei sog. Kleinbetragsrechnungen, deren Gesamtbetrag 250 € (bis 31.12.2016: 150 €) nicht übersteigt, sind lediglich die folgenden Angaben erforderlich:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers
- das Datum der Ausstellung der Rechnung
- die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung
- das Entgelt und den hierauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe, sowie den anzuwendenden Steuersatz oder im Fall der Steuerbefreiung einen Hinweis auf die Steuerbefreiung

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.